



Brüssel, den 14. September 2017
(OR. en)

12215/17

**Interinstitutionelles Dossier:
2017/0142 (NLE)**

**SCH-EVAL 231
MIGR 182
COMIX 621**

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates
vom 14. September 2017

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 11790/17

Betr.: Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2016 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der **Rückführung/Rückkehr** durch **Deutschland** festgestellten Mängel

Die Delegationen erhalten anbei den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2016 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der Rückführung/Rückkehr durch Deutschland festgestellten Mängel, den der Rat auf seiner 3559. Tagung vom 14. September 2017 angenommen hat.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer

EMPFEHLUNG

zur Beseitigung der 2016 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der Rückführung/Rückkehr durch Deutschland festgestellten Mängel

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen¹, insbesondere auf Artikel 15,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission, in Erwägung nachstehender Gründe:

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gegenstand dieses an Deutschland gerichteten Beschlusses ist die Empfehlung von Abhilfemaßnahmen zur Beseitigung der Mängel, die während der 2016 im Bereich der Rückführung/Rückkehr durchgeführten Schengen-Evaluierung festgestellt worden sind. Nach Abschluss der Evaluierung hat die Kommission mit Durchführungsbeschluss C(2017) 2632 einen Bericht angenommen, in dem die Ergebnisse und Beurteilungen sowie bewährte Vorgehensweisen und die während der Evaluierung festgestellten Mängel aufgeführt sind.

¹ ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (2) Seit 2014 sind sehr viele Drittstaatsangehörige nach Deutschland, insbesondere nach Bayern, gekommen und haben einen Asylantrag gestellt. Es zeichnet sich ab, dass eine erhebliche Zahl dieser Anträge abgelehnt wurde oder abgelehnt werden dürfte, was zum Erlass von Rückkehrentscheidungen im Einklang mit den durch die Richtlinie 2008/115/EG² festgelegten gemeinsamen Normen und Verfahren führt.
- (3) Das Programm für die begleitete freiwillige Rückkehr REAG/GARP, in dessen Rahmen eine erhebliche Anzahl von Maßnahmen der freiwilligen Rückkehr auf nachhaltige, praktikable und humane Weise durchgeführt wird, sowie das Aufnahme- und Rückführungszentrum in Manching/Ingolstadt, das zur wirksamen Rückführung von Drittstaatsangehörigen aus Drittländern beiträgt, bei denen die Anerkennungsquote der Anträge auf internationalen Schutz sehr gering ist, sollten als bewährte Verfahren betrachtet werden.
- (4) Dieser Beschluss zur Festlegung einer Empfehlung ist dem Europäischen Parlament und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln. Binnen sechs Monaten nach Annahme der Empfehlung legt der evaluierte Mitgliedstaat der Kommission gemäß Artikel 16 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 seine Bewertung einer möglichen Umsetzung der Empfehlungen mit Angaben zu etwaigen weiteren Verbesserungen vor —

EMPFIEHLT:

Die Bundesrepublik Deutschland sollte:

1. zuverlässige Daten und Statistiken im Bereich der Rückführung/Rückkehr in einer Weise sammeln und bereitstellen, die eine angemessene Bewertung der wirksamen Anwendung der Rechtsvorschriften im Bereich der Rückführung/Rückkehr in Deutschland ermöglicht;

² Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger, ABl. L 348 vom 24.12.2008.

2. im Interesse der Rechtssicherheit eine klare Politik und Praxis in Bezug auf den Status und die Rückkehr von unbegleiteten minderjährigen Drittstaatsangehörigen, die sich unrechtmäßig in Deutschland aufhalten, festlegen, sodass auf der Grundlage einer individuellen Bewertung des Kindeswohls im Einklang mit Artikel 5 der Richtlinie 2008/115/EG entweder die Rückführung unter Einhaltung der Bedingungen des Artikels 10 dieser Richtlinie durchgeführt oder ein Recht auf Aufenthalt in Deutschland gewährt werden kann. Die Einzelbewertung des Kindeswohls sollte von einem fachgebietsübergreifenden und erfahrenen Team unter Einbeziehung des amtlichen Vormunds des Kindes durchgeführt werden;
3. ein System für die frühzeitige Suche nach Familienangehörigen, die Ernennung von Vormunden sowie für die Ermittlung geeigneter Aufnahmeeinrichtungen im Land der Rückkehr errichten, das es ermöglicht, die Rückführung unbegleiteter Minderjähriger, die nicht zum Aufenthalt in Deutschland berechtigt sind, im Einklang mit Artikel 10 der Richtlinie 2008/115/EG durchzuführen, wobei auch gezielte Wiedereingliederungsmaßnahmen zum Tragen kommen sollten.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident
